

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 87 (2002)
Heft: 7

Artikel: Meilenstein für die Menschenrechte
Autor: Caspar, Reta
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1041927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



"Im Bewusstsein, dass alle Völker durch gemeinsame Bande verbunden sind und ihre Kulturen ein gemeinsames Erbe bilden, und besorgt darüber, dass dieses zerbrechliche Mosaik jederzeit zerstört werden kann, eingedenk dessen, dass in diesem Jahrhundert Millionen von Kindern, Frauen und Männern Opfer unvorstellbarer Gräueltaten geworden sind, die das Gewissen der Menschheit zutiefst erschüttern,

in der Erkenntnis, dass solche schweren Verbrechen den Frieden, die Sicherheit und das Wohl der Welt bedrohen,

bekräftigend, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht unbestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung durch Massnahmen auf einzelstaatlicher Ebene und durch verstärkte internationale Zusammenarbeit gewährleistet werden muss,

entschlossen, der Straflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen und so zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen,

Meilenstein für die Menschenrechte

daran erinnernd, dass es die Pflicht eines jeden Staates ist, seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen Verantwortlichen auszuüben,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere des Grundsatzes, dass alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben,

in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hinweisend, dass dieses Statut nicht so auszulegen ist, als ermächtige es einen Vertragsstaat, in einen bewaffneten Konflikt oder in die inneren Angelegenheiten eines Staates einzugreifen,

im festen Willen, zu diesem Zweck und um der heutigen und der künftigen Generationen willen einen mit dem System der Vereinten Nationen in Beziehung stehenden unabhängigen ständigen Internationalen Strafgerichtshof zu errichten, der Gerichtsbarkeit über die schwersten Verbrechen hat, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass der aufgrund dieses Statuts errichtete Internationale Strafgerichtshof die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt,

entschlossen, die Achtung und die Durchsetzung der internationalen Rechtspflege dauerhaft zu gewährleisten ..."

gen kann und, dass er künftige Kriegsverbrecher abschreckt und uns dem Tag näher bringen wird, an dem kein Herrscher, kein Staat, keine Junta und keine Armee der Welt mehr Menschenrechte ungestraft verletzen kann." (Zitat Kofi Anan) Mehr als 50 Jahre hat es gedauert, bis sich die internationale Gemeinschaft auf dieses Projekt geeinigt hat. Erste Diskussionen fanden 1948 nach den Gerichtshöfen von Nürnberg und Tokio statt, bedeutenden Auftrieb erhielt es durch die Erfahrungen mit den Ad-hoc-Gerichten zu Ruanda und Ex-Jugoslawien. Gegen 70 Staaten haben das Statut ratifiziert (die Schweiz 2001).

Der Gerichtshof soll Einzelpersonen (nicht Staaten!), für die – nach Ansicht der internationalen Staatengemeinschaft – schwerwiegendsten Verbrechen zur Verantwortung ziehen, nämlich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, sowie schliesslich für das Verbrechen der Aggression. "Kriegsverbrechen" sind nach dem Statut schwere Verletzungen der Genfer Konventionen von 1949 sowie andere schwere Verletzungen des Kriegsvölkerrechts, das auf internationale bewaffnete Konflikte aber auch auf bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, anwendbar ist, soweit diese Verletzungen als Teil eines Planes oder einer Politik oder in grossem Umfang verübt werden.

"Völkermord" wird anhand einer Liste von verbotenen Handlungen definiert, die in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Dazu zählen etwa die Tötung oder die Verursachung von

Forts. S. 2



THEMEN in diesem FREIDENKER

Internationaler Strafgerichtshof	1-2
News aus dem Zentralvorstand	3
Freidenkerspende 2002	4
Märchen	5
Trennung von Staat und Kirche	6

Mit dieser Präambel beginnt das Römer Statut, ein Meilenstein des Völkerrechts, aufgrund dessen ab 1. Juli 2002 der Internationale Strafgerichtshof (ICC) aufgebaut wird. Es gibt Hoffnung, "dass der Gerichtshof mit der Bestrafung der Schuldigen den überlebenden Opfern und ihren betroffenen Gemeinschaften etwas Trost brin-

schwerem körperlichen oder seelischen Schaden an Mitgliedern der Gruppe.

Als "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" gelten die vorsätzliche Tötung, Ausrottung, Versklavung, Vertreibung, Folter, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution oder erzwungene Schwangerschaft, Verfolgung aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen und religiösen Gründen oder aus Gründen des Geschlechts, sowie das zwangsweise Verschwindenlassen von Personen, wenn diese Handlungen im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung erfolgen. Die "ausgedehnte oder systematische" Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist das Kriterium, das eine höhere Schwelle für die Zuständigkeit des Gerichtshofes bringt und dafür eine bestimmte Grössenordnung oder einen bestimmten Umfang des Verbrechens festsetzt. Damit scheiden "normale" Gewaltverbrechen - wie Vergewaltigung, Raub oder Folter - selbst wenn diese Verbrechen von Soldaten in Uniform begangen werden, aus.

Klärungsbedarf

Noch ist vieles nicht im Detail geklärt. So z.B. die Frage nach "Aggression" und Terrorismus. Die Aggression zählt ebenfalls zu den Verbrechen, die in den Zuständigkeitsbereich des Internationalen Strafgerichtshofes fallen. Aber zunächst müssen sich die Vertragsstaaten auf zwei Dinge einigen: Auf eine Definition des Begriffes Aggression, was sich bisher als sehr schwierig erwiesen hat; sowie auf die Bedingungen, unter denen der Gerichtshof seine Zuständigkeit in dieser Frage ausüben kann. Dazu liegen verschiedene Vorschläge vor.

In Rom bestand grosses Interesse daran, auch den Terrorismus in das Mandat des Gerichtshofes aufzunehmen. Man einigte sich aber schliesslich darauf, dies nicht zu tun. Neben den verschiedenen internationalen Verträgen, die zahlreiche konkrete Terrorhandlungen untersagen, arbeiten die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach den Ereignissen des 11. September 2001 an einer allgemeinen Konvention gegen den Terroris-

mus. Bei einer künftigen Überprüfungskonferenz des Statuts könnten die Vertragsstaaten daher durchaus beschliessen, das Verbrechen des Terrorismus in den Zuständigkeitsbereich des Internationalen Strafgerichtshofes aufzunehmen.

Vor allem dem Interesse von Trinidad und Tobago an der strafrechtlichen Verfolgung von Verbrechen des Drogenhandels ist es zu danken, dass ein Prozess in Gang gesetzt wurde, der schliesslich zur Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofes führte. Bei den Verhandlungen in Rom befanden die Delegierten jedoch, dass die Grössenordnung des Problems Drogenhandel und das Ausmass der erforderlichen strafrechtlichen Ermittlungen die begrenzten Mittel des Gerichtshofes bald überfordern würden. Sie nahmen daher von einer Aufnahme dieses Tatbestandes in die Zuständigkeit des Gerichtshofes vorerst Abstand. Aber auch der Drogenhandel könnte bei einer künftigen Überprüfungskonferenz in das Statut aufgenommen werden.

Zuständigkeit

Der Internationale Strafgerichtshof wird nur "zuständig, wenn ein nationales Gericht nicht in der Lage oder nicht willens ist, selbst tätig zu werden". Die erste Priorität liegt daher stets bei den nationalen Gerichten. Der ICC kann angerufen werden: Wenn oder mehrere betroffenen Parteien Vertragsstaat sind; wenn der Angeklagte ein Staatsbürger eines Vertragsstaates ist; wenn das Verbrechen auf dem Staatsgebiet eines Vertragsstaates begangen wurde; oder wenn ein Staat, der dem Statut

nicht als Vertragsstaat angehört, beschliesst, die Zuständigkeit des Gerichtshofes für ein bestimmtes Verbrechen, das auf seinem Staatsgebiet stattgefunden hat oder durch einen seiner Staatsangehörigen verübt wurde, anzuerkennen. Darüber hinaus aber auch immer dann, wenn der Sicherheitsrat unter Berufung auf Kapitel VII der UNO-Charta eine bestimmte Situation an den Ankläger des Gerichtshofes überweist.

Es muss also entweder ein Vertragsstaat oder der Sicherheitsrat dem Ankläger eine "Situation" unterbreiten, oder der Ankläger muss selbst aufgrund seiner im Statut festgelegten Zuständigkeit eine Untersuchung einleiten.

Sitz

Der Internationale Strafgerichtshof wird seinen Sitz in Den Haag haben. Die Niederlande haben sich besonders bei den baulichen Vorbereitungen für die Errichtung des Gerichtshofes engagiert. Sie haben einen geeigneten Baugrund ausgewählt und einen internationalen Architektenwettbewerb für das Gebäude ausgeschrieben. Das neue Amtsgebäude soll 30'000 m² Bürofläche umfassen und 2007 fertiggestellt sein. Bis dahin wird der Gerichtshof in einem Gebäude gegenüber dem derzeitigen Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien untergebracht.

Finanzierung

Der Internationale Strafgerichtshof ist keine Einrichtung der Vereinten Nationen. Nach dem Statut werden seine Aufwendungen aus festgelegten Beiträgen der Vertragsstaaten sowie

BATEMAN © 98
EARTH ACTION EP



aus freiwilligen Beiträgen von Regierungen, internationalen Organisationen, Einzelpersonen, Unternehmen und anderen Einrichtungen gedeckt. Unter besonderen Umständen können auch Mittel der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden, wenn die Generalversammlung zustimmt und wenn die Aufgaben sich auf "Situationen" beziehen, die dem Gerichtshof vom Sicherheitsrat der UNO zugewiesen worden sind.

Ausstieg der USA

Die USA waren von Anfang an am Projekt beteiligt und haben wesentliche Änderungen durchgesetzt. Als bereits im April die für das Inkrafttreten nötigen 60 Staaten das Abkommen ratifiziert hatten, hat Präsident Bush bekannt gegeben, dass die USA sich zurückziehen werden. Den Schritt begründete er damit, dass das Statut des ICC nicht ausreichend Vorsorge gegen einen Missbrauch des Gerichts für politische Zwecke treffe. Insbesondere bestehe die Gefahr, dass der ICC dafür missbraucht werden könnte, US-Bürger aus politischer Motivation abzuurteilen. Die USA tun sich generell schwer damit, sich internationalen Vereinbarungen zu unterziehen. Vor wenigen Tagen haben sie nun damit gedroht, sich an keinen UNO-Einsätzen mehr zu beteiligen, wenn diese nicht die Zuständigkeit des ICC für amerikanische Soldaten einschränken würde.

Neben den USA haben auch China, Russland, Indien, Japan das Abkommen nicht ratifiziert. Während die einen dies als herben Rückschlag werten, weisen andere darauf hin, dass es sogar sehr positiv ist, dass der Gerichtshof nun ohne die Kontrolle durch die Vereinigten Staaten entsteht. Es werde ein ausgewogener, fairerer, unabhängiger Gerichtshof unter der Führung Europas entstehen.

Es wird weiterhin viel Geduld brauchen und es wird immer wieder Enttäuschungen geben. Trotzdem ist die Weltgemeinschaft mit einem Internationalen Strafgerichtshof einen Schritt weiter gekommen: Gegen 70 Staaten haben ihr Vertrauen in diese neue Institution demonstriert und ihre Bereitschaft, ihr nationales Recht dem überstaatlichen Recht zu unterstellen.

rc

Aus dem Protokoll der ZV-Sitzung vom 22. Juni 2002

Die **Freidenkerspende 2001** ist an das Komitee **Fristenregelung** überwiesen worden. Die FVS nimmt das gute Abstimmungsergebnis mit Genugtuung zur Kenntnis.

Die Delegierten sollen künftig neben der Rechnung auch den Jahresbericht schriftlich erhalten, damit der statutarische Teil der **DV** zügiger vorangehen kann. Ziel: Mehr Zeit für allgemeine Aussprachen, für ein Referat o.Ä.

Die **Tessiner Sektion** soll in den Sommermonaten wiederbelebt werden.

Die FVS verlangt von den obersten Gremien der Kirchen eine verbindliche Stellungnahme zum Thema: **Anforderungen an das Kirchenaustrittsgesuch**, da immer wieder Probleme gemeldet werden.

Veranstaltungen:

Seminar: "Aufbau Öffentlichkeitsarbeit" (Fortsetzung Presseseminar) Samstag, 21. September, in Zürich.

Wir suchen Mitglieder mit Erfahrung oder besonderem Interesse an z.B. Bildung, Pflege, Altersbetreuung, (Mandats-)Steuer, Religionen, Integration von Menschen mit Behinderungen, Geschichte, Recht, Politik, Ethik und Philosophie. Ziel des Seminars: Meinungsaustausch, Rekrutierung von themenspezifischen Kontaktpersonen.

Organisation: Mark Fumer, Kontakt mark.fumer@bigfoot.com

Zusammenkunft der FVS-SozialbetreuerInnen im November (Datum noch offen): Eine Tagung für Leute die schon damit befasst sind, aber auch für neue. Einleitendes Referat Mittagessen, Gedankenaustausch.

Organisation: Sylvia Roehri, Kontakt: sroehri@flyaway.ch

Ideenwettbewerb: Ein neuer Slogan (ein neues Logo) für die FVS siehe untenstehendes Inserat.

Aufruf zum Aufbruch

Im Freidenker 6/2002 wurde an dieser Stelle auf die Initiative von Urs Bernasconi hingewiesen. Er hat sich inzwischen leider zurückgezogen.

Eine **Internet-Arbeitsgruppe** wird die Aktualisierung des bestehenden Schriftenangebotes der FVS an die Hand nehmen. Die Diskussion läuft über: www.atheismus.ch/freidenker Anmeldung und Passwortbezug über: mrw@atheismus.ch.

Die **Diskussionsgruppe "Zukunft der FVS"** soll sich im Herbst erstmals treffen. Informationen bei Bruno Stutz, Tel. 01 865 40 28 oder: bruno_stutz@gmx.ch

Ideenwettbewerb: Ein neuer Slogan (ein neues Logo) für die FVS

Alle paar Jahre stellen sich FreidenkerInnen die Frage nach der Bezeichnung der FVS. Immer wieder fällt ihnen auf, dass der Name "Freidenker" zumindest in der Schweiz kaum bekannt ist und mit Freimaurern oder Freikirchen verwechselt wird. Mit Blick auf den deutschen humanistischen Verband ist "Humanisten" in der Regel die erste Alternative, die vorgeschlagen wird. Allerdings gibt es schwerwiegende Einwände gegen diese Bezeichnung, existieren doch in der Schweiz schon humanistische Parteien und wird traditionell der Begriff "Humanismus" nicht in einem antiklerikalen Sinn verwendet.

Der Zentralvorstand möchte vor diesem Hintergrund einen Mittelweg einschlagen und den Namen "Freidenker-Vereinigung" mit einem Zusatz in Form eines Slogans versehen, der auch auf in den offiziellen Briefkopf aufgenommen werden soll. Die Mitglieder sind aufgerufen Vorschläge für einen Untertitel einzureichen.

Zur Anschauung der Briefkopf der Sektion Zürich:

FREIDENKER-VEREINIGUNG SEKTION ZÜRICH

"Versteht sich als Interessensvertretung konfessionell nicht gebundener Menschen"

Senden Sie ihre Vorschläge bis Ende September an das FVS-Sekretariat oder an info@fvs.ch. Zu gewinnen gibt es Büchergutscheine.

